OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850694/2/HW

Datum:
Linz, 24. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von J H, X, X, gegen den Bescheid des Plenums des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer vom 20. Juli 2016

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt/Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der OÖ. Rechtsanwaltskammer vom 4. Oktober 2011 wurde Mag. W L, Rechtsanwalt in X, zum Verfahrenshelfer für den Beschwerdeführer (in der Folge kurz „Bf") für das am Bezirksgericht F zu 5 E 2321/95b zu führende Verfahren bestellt (Bescheid vom 4. Oktober 2011).

I.2. Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 bzw. mit Eingabe vom 25. Mai 2016 an das Bezirksgericht V beantragt der Bf die Verfahrenshelferumbestellung von Rechtsanwalt Mag. L auf einen anderen Rechtsanwalt sowie die Vorlage einer Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes V im Verfahren 102 C 419/13t an einen anderen Rechtsanwalt zur Verbesserung samt fristgerechter Wiedervorlage an das Bezirksgericht V (Schreiben vom 23. Mai 2016; Eingabe an das BG V vom 25. Mai 2016).

I.3. Mit Bescheid des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer, Abteilung II, vom 21. Juni 2016 wurde der Antrag des Bf auf Umbestellung als unbegründet abgewiesen und der Antrag auf Vorlage der selbstverfassten Berufung an einen anderen Rechtsanwalt und auf fristgerechte Wiedervorlage an das Bezirksgericht V zurückgewiesen (Bescheid vom 21. Juni 2016).

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht das Rechtsmittel der Vorstellung an das Plenum des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer, in welcher beantragt wurde, der Vorstellung Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid und Beschluss aufzuheben, die Anträge auf Verfahrenshelferum-bestellung und auf Vorlage der selbstverfassten Berufung zur Modifizierung und Unterzeichnung durch einen anderen Rechtsanwalt zu bewilligen, in eventu Rechtsanwalt Mag. L aufzutragen, die Berufung durch Modifizierung und Unterzeichnung zu verbessern und an das Bezirksgericht V wieder vorzulegen und alle Rechtsmittel auszuschöpfen, Rechtsanwalt Mag. L aufzutragen, sämtliche seiner Handakte in dieser Sache der OÖ. Rechtsanwaltskammer zur Einsicht und zur Analysierung vorzulegen, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und den Antragsteller und Mag. L zu laden und zu vernehmen (Vorstellung des Bf).

I.5. Das Plenum des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer (belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid wie folgt abgesprochen (angefochtener Bescheid):
„Der Antrag, das Plenum des Ausschusses der OÖ Rechtsanwaltskammer möge der Vorstellung gegen den Bescheid vom 21.06.2016 Folge geben, wird abgewiesen.

Die Anträge, das Plenum des Ausschusses der OÖ Rechtsanwaltskammer möge den angefochtenen Bescheid und Beschluss aufheben und die Anträge auf Verfahrenshelferumbestellung und auf Vorlage der selbstverfassten Berufung des Antragstellers vom 22.04.2016 zur Modifizierung und Unterzeichnung durch einen anderen Rechtsanwalt und auch Wiedervorlage an das BG V bewilligen;
in eventu dem RA Mag. W L auftragen, die Berufung durch Modifizierung und Unterzeichnung zu verbessern und an das BG V wiedervorzulegen und alle Rechtsmittel auszuschöpfen;
dem RA Mag. L auftragen, sämtliche seiner Handakte in dieser Sache der OÖ. Rechtsanwaltskammer zur Einsicht und zur Analysierung vorzulegen;
eine mündliche Verhandlung anberaumen und den Antragsteller und Mag. L zu laden und durch das Plenum zu vernehmen
werden zurückgewiesen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.6. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in welcher dieser im Wesentlichen ausführt, dass die Bescheidbegründung unvertretbar sei und das Menschenrecht des Bf auf einen Rechtsanwalt zur Durchsetzung seines Rechtes als Geschädigter sowie zum Schutz vor willkürlich und illegal amtshandelnden und entscheidenden, schädigenden und rechtsverletzenden Richtern und Prozessgegnern verletzt werden würde. Es sei die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung des Bf gegen die kriminelle Geldbeschaffung für Rechtsanwalt Dr. S durch die X-bank mit der dem Bf und seiner Mutter aufgehalsten und aufgedrängten Kreditaufnahme, mit dem dubiosen gesetzlich nicht vollstreckbaren Notariatspapier des Notar Dr. S und mit den falschen Kredit- und Pfandurkunden *„sowie gegen die willkürlich, illegal und parteilich zur damaligen X-bank X und zu dem Drahtzieher RA. H S von der abgelehnten, befangenen, wegen ihrer in der selben Causa gemachten Zeugenaussagen ausgeschlossenen und vom OGH [...] für befangen erklärte Richterin L B bewilligten Exekution- und Zwangsversteigerung zu 5 E 2321/95b gerechtfertigt und berechtigt".* Trotz des Umstandes, dass der Bf *„durch Rechtsanwälte in dieser X-bankcausa vertreten"* gewesen wäre, sei er *„als Staatsbürger und Mensch durch ständige dubiose Machenschaften und straftatverdächtigende Praktiken und Handlungen und durch kriminelle richterliche Geldbeschaffung für die Rechtsanwälte Dr. N S und des em. Dr. H S durch ein bandenverdächtigendes Zusammenspiel mit dem damaligen Vorstand der X-bank X und mit bestimmten RichterInnen und Staatsanwälten geschädigt".* Die dem Bf als Verfahrenshelfer beigegebenen Rechtsanwälte seien nicht in der Lage und mutmaßend auch nicht gewillt, dem Bf in dieser *„schwierigen und existenzvernichtenden und lebenszerstörenden, hauptsächlich von der Justiz durch richterliche, staatsanwaltliche Rechtsbeugungen und Rechtsverweigerungen in Mittäterschaft meiner Prozessgegner und deren Anwälten"* zu helfen. Sie würden auch die Erstattung von strafrechtlichen und disziplinären Anzeigen an die dafür rechtsstaatlich in Österreich vorgesehenen Stellen gegen rechtsbeugende und schwerschädigende Richter, Staatsanwälte, gegen die X-bank und auch gegen die drahtziehenden

Bankenanwälte verweigern bzw. verweigern mit gesetzlichen Mitteln, Rechtsbehelfen und Wiederaufnahmsklagen vorzugehen. Rechtsanwalt Mag. L habe sich in den Verfahren 102 C 419/13t, 102 C 137/13x und 105 E 905/13s des BG F geweigert, eine Berufung und eine außerordentliche Revision einzubringen. Es stelle sich auch die Frage, warum die erfolgsversprechende Oppositionsklage zu 102 C 419/13t eingebracht worden sei und ein umfangreiches und präzises Prozessvorbringen gemacht worden wäre, wenn dann gegen das von der befangenen, ausgeschlossenen, abgelehnten und vom OGH für befangen erklärten Richterin illegal gefällte nichtige Urteil auf Anordnung des Verfahrenshelfers keine Berufung eingebracht werde, obwohl in dieser Causa schon ein zwingender Grund wegen der illegalen Entscheidungsfällung, willkürlichen und amtsanmaßenden strafbaren Amtshandlung der ausgeschlossenen Richterin L B vorliegen würde. Der Verfahrenshelfer hätte die gesetzliche Pflicht, zum Rechtsschutz des Bf zwingend mit einer Wiederaufnahmeklage gegen die illegale und nichtige Exekutionsbewilligung der befangenen und amtsanmaßenden Richterin vorzugehen. Der Bf habe ein Recht, einen Rechtsanwalt im Rahmen der gerichtlich bewilligten Verfahrenshilfe beigestellt zu bekommen, der auch seine Rechte wahrnehme und alle gesetzlichen Mittel und Möglichkeiten unbeeinflussbar ausschöpfe und anwende und alles gegen diese Richter- und Justizwillkür von befangenen Richtern und auch gegen das wider besseres Wissen und lügenhafte und betrugsverdächtigende Prozessvorbringen des Rechtsanwaltes Dr. N S und gegen den Drahtzieher Dr. H S unternehme. Dies, damit die vom Bf verletzten Rechte und sein entzogenes Eigentum wieder hergestellt werden würden und die von den Rechtsanwälten Dr. S und Dr. S (Drahtzieher und früherer Bankanwalt) in Zusammenarbeit mit der betreibenden X-bank und den abgelehnten und geklagten Richtern zu verantwortenden Gesetzes- und Amtspflichtverletzungen sowie die nachweisbaren Betrugshandlungen durch Wiederaufnahmeklagen und Strafanzeigen strafrechtlich verfolgt werden würden. Es gebe Mutmaßungen, dass der vom Bf abgelehnte Mag. L von den abgelehnten und befangenen Richtern und Richterinnen unter Druck gesetzt und aufgefordert worden wäre, keine Rechtsmittel und Rechtsschutzklagen bzw. exekutionsrechtlichen Klagen gegen die nichtigen, gesetzwidrigen und illegal gefällten Beschlüsse und Urteile befangener Richter und gegen die X-bank mehr einzubringen. Abschließend stellt der Bf die Anträge:

„1. Die oben genannten Akte als Beweis beizuschaffen und bei Gericht anzufordern.
2. Meiner Beschwerde gegen den Bescheid vom 20. 07. 2016 der O.Ö. RAK Folge zu geben.
3. Den angefochtenen Bescheid und Beschluss aufheben und meinen Anträgen auf Verfahrenshelferumbestellung und auf Vorlage meiner selbstverfassten Berufung vom 22. 4. 2016 zur Modifizierung und Unterzeichnung durch einen anderen Rechtsanwalt und auch Wiedervorlage an das BG V zu bewilligen.
4. An Stelle des RA. Mag. L von X, Rechtsanwalt Dr. R aus X bzw. X als Verfahrenshelfer beizugeben und meinem Antrag auf Umbestellung dazu Folge geben.

5. In eventu wolle dem RA. Mag. W L aufgetragen werden, gemäß des obigen Vorbringens meine Berufung durch Modifizierung und Unterzeichnung zu verbessern und an das BG V wieder vorzulegen und alle gesetzlich mir zustehenden Rechtsmittel und Rechtsbehelfen auszuschöpfen.
6. Es wolle auch dem RA. Mag. L aufgetragen werden, sämtliche seiner Handakte dieser X-bankcausa der O.Ö. Rechtsanwaltskammer zur Einsicht und zur Analysierung an die Rechtsanwaltskammer bzw. an das Plenum des Ausschusses der O.Ö. Rechtsanwaltskammer vorzulegen.
7. Eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und mich als Antragssteller und RA. Mag. W L zu laden, ihn und mich durch die Beschwerdebehörde zu vernehmen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.7. Ergänzend zum unter Punkt I.1. bis I.5. dargestellten Sachverhalt/ Verfahrensgang steht Folgendes fest:

Das Urteil des Bezirksgerichtes V vom 25. März 2016, 102 C 419/13t-31, enthält unter anderem folgende Ausführungen (Urteil des BG V):

„Mit der im Vorverfahren am 13.9.1999 zu 2 C 505/99x des Bezirksgerichtes F eingebrachten Klage begehrte der Kläger gegenüber der beklagten Partei die Aufhebung des am 16.10.1990 errichteten Notariatsakts und der diesem angeschlossenen Privaturkunden, hilfsweise die Feststellung der Nichtigkeit und Rechtsunwirksamkeit des Notariatsakts und der diesem angeschlossenen Privaturkunden, weiters die Verurteilung der beklagten Partei, in die Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten auf den Liegenschaften des Klägers einverleibten Pfandrechts einzuwilligen, hilfsweise die vom Erstgericht bewilligte Einverleibung des Pfandrechts für unwirksam zu erklären und die Löschung einzuverleiben, sowie den Ausspruch, dass der Anspruch der beklagten Partei aus dem Notariatsakt und den diesem angeschlossenen Privaturkunden, zu dessen Hereinbringung die Zwangsversteigerung bewilligt worden sei, erloschen sei, schließlich die Unzulässigerklärung der Zwangsversteigerung. In diesem Verfahren machte der Kläger eine materiellrechtliche Unwirksamkeit des Notariatsakts sowie eine die Klagsforderung übersteigende Gegenforderung geltend, wobei der Notariatsakt insbesondere wegen Wucher als ungültig und nichtig und die ihm angeschlossenen Urkunden wegen eines von der beklagten Partei veranlassten wesentlichen Irrtums sowie wegen List angefochten wurde. Weiters wurde vom Kläger vorgebracht, dass seine Mutter aufgrund ihres hohen Alters nicht mehr geschäftsfähig und weiters stark kurzsichtig und schwerhörig gewesen sei, weshalb sie den Inhalt der von ihr unterfertigten Urkunde nicht mehr wahrnehmen habe können. Diese Klage wurde rechtskräftig abgewiesen (3 Ob 7/03 f).

Im zweiten Vorverfahren beanspruchte der Kläger zu 30 Cg 27/03 h des LG W wiederum die Nichtigerklärung und Aufhebung des Notariatsakts. Diese Klage wurde wegen entschiedener Rechtssache rechtskräftig zurückgewiesen (3 Ob 202/04a).

Im dritten Vorverfahren begehrte der Kläger mit der am 4.4.2005 beim BG F eingebrachten [...] Klage die Feststellung der mangelnden Exekutionskraft des Notariatsakts, in eventu die Feststellung der Nichtigkeit und Rechtsunwirksamkeit dieses Notariatsakts, die Einwilligung der Beklagten zur Einverleibung der Löschung des Pfandrechts in Haupt- und Nebeneinlagen, in eventu die Unwirksamerklärung und Einverleibung der Löschung des Pfandrechts. Dazu brachte er im Wesentlichen vor, seine Mutter sei bei

Unterfertigung des Notariatsakts bereits über 80 Jahre alt, stark kurzsichtig und schwerhörig gewesen und habe den Inhalt der von ihr unterfertigten Urkunde nicht mehr wahrnehmen können. Sie habe über keine Ausweisdokumente verfügt und sei dem Notar fremd gewesen. Die Bestätigung der Personenidentität und des Geburtsdatums durch die Identitätszeugen sei unzulässig gewesen. Der Kläger und seine Mutter seien auch nicht über den Sinn und die Folgen des angefochtenen Notariatsakts ordnungsgemäß belehrt worden. Der diesen Notariatsakt errichtende Notar habe gegen die in §§ 52 f Notariatsordnung enthaltenen Bestimmungen verstoßen, insbesondere seien erforderliche Prüf- und Belehrungspflichten außer Acht gelassen worden. Der Notariatsakt werde [...] angefochten. In der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandiung vom 26.3.2007 brachte der Kläger ergänzend vor, der Notariatsakt sei aufgrund von Verstößen gegen § 3 Notariatsordnung nicht exekutionsfähig. Insbesondere könnten ihm weder die Zeit der Leistung noch die zu entrichtenden Raten entnommen werden, wovon der Kläger erst im August/September 2007 durch eine vergleichbare Entscheidung des LG S erfahren habe. Diese Klage wurde ebenfalls rechtskräftig abgewiesen (3 Ob 135/08m).

Im vierten Vorverfahren zu 2 C 864/05t des BG F begehrte der Kläger die Feststellung, dass dem Notariatsakt vom 16. Oktober 1990 keine Exekutionskraft zukomme, in eventu der Notariatsakt und die diesem angeschlossenen Privaturkunden nichtig und rechtsunwirksam seien, sowie die Verpflichtung der beklagten Partei zur Einwilligung in die Einverleibung der Löschung des Pfandrechts, in eventu die Unwirksamerklärung der Einverleibung des Pfandrechts und die Einverleibung der Löschung desselben. Der Kläger brachte dazu im Wesentlichen vor, dass der Leistungsumfang in zeitlicher Hinsicht weder durch den Notariatsakt selbst noch durch die beigeschlossene Pfandurkunde festgelegt werde, aufgrund des Notariatsakts nicht beurteilt werden könne, wie hoch die einzelnen Raten seien und wann er diese genau zu entrichten habe, und der Notariatsakt daher nicht nach § 7 EO vollstreckbar sei. In weiterer Folge wurde das Klagebegehren auch darauf gestützt, es sei aufgrund der Verfahren 2 C 131/91k und 2 C 674/92i je des Bezirksgerichtes F bekannt, dass der Notariatsakt bzw. die diesem angeschlossene Pfandurkunde inhaltlich tatsächlich zum Zeitpunkt der Unterfertigung nicht zur Gänze zugezählt gewesen sei. Auch diese Klage wurde rechtskräftig abgewiesen [...].

Im fünften Vorverfahren 102 C 137/13x des Bezirksgerichtes V begehrte der Kläger in seiner am 2.8.2013 eingebrachten Impugnationsklage die Unzulässigkeit der Exekutionsbewilligung sowie des gesamten Exekutionsverfahrens. Er brachte neuerlich vor, dass der der Exekution zugrunde liegende Notariatsakt bzw. die diesem beigeheftete Pfandurkunde inhaltlich unrichtig sei, weil sowohl im Kreditvertrag als auch in der Pfandurkunde festgehalten sei, dass die Darlehenssumme bereits zugezählt sei, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall gewesen sei. Aus diesem Grunde habe auch der im Exekutionsverfahren gepfändete Geldbetrag wieder zurückgezahlt werden müssen. Erst aufgrund dieser Pfändung bzw. des damit verbundenen Verfahrens habe der Kläger erfahren und erkennen können, dass der Darlehensvertrag und der abgeschlossene Notariatsakt unrichtig erstellt worden seien. Die Mutter des Klägers sei von der beklagten Partei damals zur Unterschriftsleistung gedrängt worden, obwohl sie tatsächlich keinen Kredit benötigt, sondern mit ihrem Pensionseinkommen das Auslangen gefunden habe. Sie sei bei der Unterschriftsleistung beinahe blind und schwerhörig gewesen und habe sich auch nicht ausweisen können. Bei der Errichtung der Verträge seien weder der Kläger noch seine Mutter über die Folgen des Kredits aufgeklärt worden. Sie hätten damals nicht erkennen können, ob der Darlehensvertrag bzw. der Notariatsakt gemäß den Bestimmungen der Notariatsordnung, des Grundbuchsgesetzes und des ABGB richtig oder falsch errichtet worden sei. Der Notariatsakt sei im Übrigen auch nicht vollstreckbar,

weil der Leistungsumfang in zeitlicher Hinsicht weder durch den Notariatsakt selbst noch durch die beigeschlossene Pfandurkunde festgelegt sei. Ferner hätte die den erstgerichtlichen Exekutionsbewilligungsbeschluss fällende Richterin nicht entscheiden dürfen, zumal sie bereits in den Verfahren 1 C 175/3a und 2 C 505/99x als Zeugin einvernommen wurde und von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden gewesen sei. Nach der Entscheidung 1 Ob 3/92 könne auch rückwirkend die Ausgeschlossenheit eines Richters festgestellt werden und sei die sich daraus zwingend ergebende Verfahrensnichtigkeit evident. Dem Kläger sei aufgrund eines ihn nicht betreffenden Verfahrens vor dem LG S 55 R 118/03d durch Zufall erst im Sommer 2005 bekannt geworden, welche Schlussfolgerungen rechtlich aufgrund des verfahrensgegenständlichen fehlerhaften Notariatsakts zu ziehen seien. Die hier in Rede stehende Klage betreffe lediglich den Umstand, dass die Richterin Dr. L-B, die die Zwangsversteigerung bewilligt habe, bereits vor Fällung des Beschlusses ausgeschlossen sei. Darüber hinaus hätten sich bereits in der Vergangenheit sämtliche Richter des LG W für befangen erklärt, Entscheidungen durch befangene Richter seien nach ständiger Rechtsprechung ex tunc nichtig.
Das Gericht wies das Impugnationsbegehren des Klägers zurück und führte dazu rechtlich an, dass die Einmaligkeitswirkung zwischen denselben Parteien die neuerliche Anhängigmachung eines gleichen Begehrens, das auf den gleichen rechtserzeugenden Sachverhalt gestützt werde, ausschließe. Die materielle Rechtskraft der Vorentscheidung sei als negative Prozessvoraussetzung in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen. Da die Klage sowohl beim BG B I zu 4 C 1/07y als auch durch den OGH zu 3 Ob 135/08m entschieden sei, liege Anspruchsidentität vor.
Das Landesgericht W als Rekursgericht hat in seiner Entscheidung 22 R 272/15d vom 16. Dezember 2015 ausgeführt, dass Ablehnungsanträge rechtskräftig verworfen wurden (3 Ob 122/15k). Der Zwangsversteigerungsantrag der beklagten Partei wurde letztlich vom Obersten Gerichtshof bewilligt, von einer Ausgeschlossenheit, der die Zwangsversteigerung bewilligenden Richterin kann keine Rede sein. Die Behauptung einer angeblichen Befangenheit bei Erlassung eines in der Folge vom Obersten Gerichtshof wieder hergestellten Exekutionsbewilligungsbeschlusses stellt keinen Impugnationsklagegrund im Sinne des § 36 EO und auch keinen Klagegrund im Sinne des § 4 Notariatsordnung in Verbindung mit Artikel XVII EGEO dar. Ferner wurde vom Obersten Gerichtshof bereits eine auf ‚rückwirkende Ausgeschlossenheit' der zuständigen Exekutionsrichterin gegründete Nichtigkeitsklage des Klägers J H zurückgewiesen (22 R 272/15d des LG W als Rekursgericht).
[...]
Rechtlich ist auszuführen, dass insoweit entschiedene Rechtssache (res judicata) vorliegt, als die Argumentationen des Klägers, die Zwangsversteigerung sei einerseits zu Unrecht bewilligt, weil der Notariatsakt ungültig sei, wobei von der erkennenden Richterin dessen Inhalt nicht geprüft worden sei, andererseits, dass befangene oder ausgeschlossene Organe an der Herstellung des Exekutionsbewilligungsbeschlusses beteiligt gewesen seien, bereits in mehreren Vorverfahren entschieden wurden und auch schon in anderen Verfahren releviert und überprüft wurden. Auch dass die Ablehnungsanträge des Klägers gegen verschiedene Richter und Entscheidungsorgane unbegründet sind und waren, wurde und wird bereits seit Jahren rechtskräftig verneint."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Verfahrenshelfer Mag. L sieht in der Erhebung einer Berufung gegen dieses Urteil des Bezirksgerichtes V keine Erfolgsaussichten und teilte dies auch

gegenüber dem Bf mit. Weiters gab er bekannt, dass von vornherein aussichtlose Rechtsmittel von der Verfahrenshilfe nicht umfasst seien (Schreiben vom 17. Mai 2016).

Der Aktenvermerk vom 24. Februar 2016, 4 Nc 3/16a-2, hat unter anderem folgenden Inhalt (AV vom 24. Februar 2016):

„In der Tagssatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 27.01.2016 stellt der Kläger J H durch seinen Vertreter Mag. D im Verfahren 102 C 419/13v, mit welchem eine Oppositionsklage auf Feststellung der Unzulässigkeit der Exekution 105 E 905/13s eingebracht wurde, den wiederholten und unsubstanziierten Ablehnungsantrag gegen die Verfahrensrichterin Dr. E L-B [...].

[...Es] steht fest, dass die Antragstellung rechtsmissbräuchlich erfolgte (siehe auch AV des Landesgerichtes W vom 20.5.2015 zu 23 NC 23/15b).

[...]

Der gegen die Richterin Dr. L-B erhobene Ablehnungsantrag im Verfahren 102 C 419/13t wird neuerlich mit AV abgelegt, eine beschlussmäßige Erledigung erfolgt nicht."

Die vom Bf verfasste Eingabe gegen das Urteil des Bezirksgerichtes V vom 25. März 2016, 102 C 419/13t, enthält unter anderem folgenden Inhalt (Eingabe des Bf):

„Der Kläger lehnt [...] die Richterinnen Dr. L B und Mag. D Z des Bezirksgericht V und sämtliche Rechtsmittelrichter des LG W als Berufungsgericht in dieser Rechtssache [...] ab.

Der Ablehnungsgrund besteht aus folgenden nachstehenden Gründen: Durch eine offensichtliche gerichtsinterne richterliche Absprache am BG V und LG W über den klags- und aktengegenständlichen Ablehnungsantrag meines Verfahrenshelfer Mag. D, wurde die gesetzes- und beschlussmäßige Behandlung und Entscheidung, rechtsbeugend und rechtsverweigernd und in straftatverdächtigender Weise unterlassen [...]. Die wiederholt abgelehnte und strafrechtlich angezeigte Richterin [...] hat sich gesetzwidrig angemaßt, den begründeten und zu Protokoll gegebenen und bereits in der Klage angeführten Antrag auf Ablehnung der Richterin Dr. L B als Verhandlungs- und Entscheidungsorgan zu 102 C 419/13t unbehandelt und berufskollegial und parteilich zur Abgelehnten durch ihre willkürliche und rechtswidrige Entscheidung und Amtshandlung nur mit einem Aktenvermerk zu Punkt 9 ad acta zu legen und hat eine Beschlussfassung unterlassen.

Die durch wiederholter Ablehnung, Strafanzeigen, Klagen, Wiederaufnahmeverfahren [...] laut den Beweisakten unmittelbar betroffene Richter I. und II. Instanz des BG V und des vorherige BG F und Landesgericht W und die oben namentlich genannten Richterinnen unterließen rechtsbeugend ständig bis jetzt ihre gegen mich als Kläger und Verpflichteter ihre vorherrschende richterliche Abgeschlossenheit und Befangenheit einem übergeordneten, unbefangenen, nicht von mir strafrechtlich angezeigten und geklagten Gericht und Richtern anzuzeigen.

[...]

Die erneute Ablehnung der oben genannten befangenen Richter des BG V und Landesgericht W ist auch deshalb berechtig und gesetzlich verpflichtend, auch vom Kläger begründet und mit Beweisführung bescheinigt, gesetzmäßig und aus Rechtsschutzgründen gerechtfertigt, weil die abgelehnten, geklagten, strafrechtlich angezeigten und befangenen Richterinnen Dr. L B, Mag. D Z, Mag. O, Dr. O, Dr. P, Dr. A und andere

Richter des Landesgericht W sich ständig das klags-, ablehnungs- und rekursgegenständliche Vorbringens meines Verfahrenshelfer und mein PV und meine Beweisführung ignorieren. Dies ist mit meiner Beweisführung und der als Beweis geführten Akten beweisbar und belegbar. Diese richterliche Ignoranz, Rechtsbeugung und Rechtsverweigerung der abgelehnten Richterinnen erfolgt ständig rechtswidrig und amtsanmaßend, in straftatverdächtigender Verletzung [...] und widerrechtlich zur präjudiziellen Rechtsprechung des OGH [...] in den Verfahren an denen ich als Kläger und Verpflichteter betroffen bin, mit gesetzwidrigen und nichtigen Gerichtsfehl-entscheidungen, Amts- und Entscheidungshandlungen.
Die mehrmals abgelehnten und oben genannten Richterinnen leugnen unter Mithilfe befangener Richter des LG W und OLG L, die bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft W gesetzeskonform angezeigt wurden, eiskalt und ohne Skrupel ihre amtsbekannte und bei ihnen mir gegenüber vorherrschende Befangenheit und Ausgeschlossenheit.
[...]
Mit diesen beizuschaffenden, zu verlesenden und zu analysierenden Beweisakten kann auch ein unparteiisch und unbefangenes Gericht [...] an mir jahrzehnt hindurch begangene Rechts- und Eigentumsschädigung, Rechtsausgrenzung, Folter, Versklavung, grausam Behandlung und Demütigung feststellen, mit dem ich finanziell schwerwiegend mit unmenschlichen und grausamen richterlichen Praktiken und Anschlägen geschädigt wurde, dies meine finanzielle Armut verursachte und zur Schadensbegrenzung zur Kreditaunahme zwang, dies skrupellos von der X-bank X in Zusammenspiel mit RA. S und den Richtern von F und LG W und auch durch meine Prozessgegner missbraucht und schamlos und skrupellos ausgenützt wurde.
Beweis: Akte 2C 227/81, 2C 29/82, 2C 39/90, 2 C 452/90, 2 C 321/91a, 2C 218/90, C 244/84, 1C 25/89, 1C 443/90, 2 C 283/80, 2C 506/90, 2C 317/91, 2C 41/87, 2C 403/89, 2C 453/90, C 149/85, C 503/90, 2C 441/89, IC 1358/88, IC 444/90, 1C 313/91, 1C 1159/88, IC 502/90, 2 Nc 11/85, 2 Nc 113/88, 2C 34/83, 2 C 126,127/89, 2 C 7/91, 2 Nc 49/91, 2C 486/90, 2 Nc 119/90, 1C 637/90, 1C 49/93, 1C 340/90, 2C 329/91, 1C 132/87, 1C 137/87, 1C 37/88, 1C 38/88, 1C 47/88, 1C 1491/88, 1Nc 32/91, 1C 565/89, 1C 566/89, 1C 567/89, 1C 140, 141, 142, 143/90, 2 Nc 116,117,118/90, 2C 225/89f, 1C 412,621,622/91, 2C 495/90, 2C 319/91, C 90/85, 1C 428/90, 1C 341/91, 2C 656/89, 1C 350/91, 1C 8/88, 2C 459/90, 1C 1137/88, 2C 477/90, 2C 450/89, 2C 13/90, 2 Nc 76/88, 2 Nc 143/89, 2C 1/83,2C 19/82, 2C 225/89f, 2C 495/90, 2C 320/91, 1C 139/89, 1C 492/90, 2C 489/90, 2C 487/90, 2C123/90, 2 Nc 153/89, 1C 492/90, 2C 320/91, 2C 52/82, 2C 214/89, 2C 434/90, 2C 318/91, 2C 163/89, 2C 507/90, 2Nc 75/90, 2C 1435/88, 2C 1280/88, 2C 1432/88, 2C 1273/88, 2C 418/89, 2C 142/96k, Hc 175/89, 2C 243/90,2C 244/90, 2C 291/90, 2C292/90, 2C 293/90, 2C 297/90, 2C 131/91, 2C 204/91, 2C 337/91,2C 269/91, 2C 294/91, 2C 741y,742k,743g/89, 2C 39/90d, 2 Nc 42-65/90, Hc 20/90, 2E 1690/93, 1C 618/92x, 1C 93/89, 1C 533/91s, 1C 577/91s, 1C 11/94k, 2C 141/96p, 2C 142/96k, 2C 418/89p, 2C 1273/88x, 2C 1280/88a, 2C 1432/88d, 2C 1435/88w, 2 Nc 89/91, 2 Nc 119/90, 2C 227/89b, 2C 214/89p, 2 Nc 39/89, 2 Nc 29/91, 2C 39/90d, 2C 135,136/90, 2C 792/95x, 2 Nc 149/90, 2C 457/89g, 2C 129/90i, 2C 164/90m, 2 C 422/89a, 2C 384/90, 2C 457/89, 1C 306/89, 1C 504/89, 2C 449/89, 4 Nc 141-168/95, 1C 94 - 97/96, 2C 348/89p, 2C 308/90b, 2C 409/91t, 2C 142/92, 2C 674/92, 2C 131/91k, 2C 274/96x, 2C 792/95, 2C 640/96, 2C 325/01, 2C 280/99h, 2C 601/00, 2C 485/00k, 2C 487/00, 2C 297/97y, 2C 298/05t, 2C 485/00, 2C 1204/97x & 2C 298/05t

U 552/78, U 182/89, U 44/92, U 154/89. U 65/88, U 188/90. U 152/92, U 233/93, U 71/94, U 139/86, U 2/86, U 376/77, 7 U 16g, 17d & 18a/99,
105 E 905/13s (5 E 2321/95b), E 1957/77, 1489/79, 180/80, 1305/85, 1665/85, 1987/84, 1229/86, 2136/85, 1061/89, 25/89, 710/89, 1300/87, 403/90, 1771/90, 26/89, 867/89, 983/87, 2122/92, 1808/92, 1717/90, 508/90, 2189/89, 11/89, 1565/85, 1149/88, 2018/88, 1987/84, 1193/88, 1223/88, 479/91, 518/91, 575/91, 646/91, 762/91, 855/91, 927/91, 1483/91, 1656/91, 1695/91, 1696/91, 1830/91, 1794/91, 1833/91, 1930/91, 2015/91, 266/91, 979/91, 1091/91, 1491/91, 245/91, 1311/91, 518/91, 595/91, 451/91, 2029/90, 568/91, 700/91, 701/91,710/91, 1311/91, 1398/91, 634/91, 729/91, 1756/91, 224/91, 548/91, 594/91, 1126/91, 552/92, 1127/92, 1959/92, 2122/92, 2441/92, 422/93, 680/93, 960/93,1323/93, 1328/93, 1633/92, 1690/93, 1878/93, 2004/93, 2303/93, 2304/93, 2409/93, 118/95, 1818/95, 1189/96, 1593/90, 2082/90, 2097/90, 2081/90, 2096/90, 2083/90, 2136/90, 2098/90, 2099/90, 2100/90, 2101/90, 2102/90, 2084/90, 2083/90, 2204/90, 1190/96f, 1195/96s, 1196/96p, 1197/96k, 198/96g, 1199/96d, 1200/96a, 1201/96y, 1039/90, 1189/96h, 5 E 1994/96s, 5 E 1992/96x, 5 E 1197/96k, u.v.a. Exekutionen
Ablehnungsakte des vormals Bezirksgericht A- X F:
Jv Register: 125 & 196/82; 240/86; 405, 173, 431, 432, 433, 434/89; 27, 70, 73, 79, 341 & [...] 203, 204, 234, 235, 252, 356, 358, 359, 360, 361, 363, 366, 382, 384 & 511/1997; 33, 122, 426 & 482/1998; 373 & 507/1999; 18, 19, 70, 77, 78 & 79/2000; 1020, 1021 & 1022/2002; 26, 64 & 70/2005; 68/2009; 7/2010; 15/2012. Hc 126/89, 2 Nc 76/88, U 71/94. 2C 280/99h, 7U16g, 17d, 18a/99 ua.
Ablehnungsakte des Bezirksgericht X V:
4 Nc 9d, 13t &17/2013; 12, 13 & 14/2014; 1,6,8,9,12,14 & 16/2015; 3a/2016
Ablehnungsakte des Landesgericht A-X W:
21 Nc 10,107,108,109,110,111,112/87,
21Nc 73, 95, 96, 89, 100, 101, 102, 103, 107/89,
21Nc 1, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 37, 48, 65, 66, 67, 80, 81, 82, 83, 88, 90, 115/90,
21Nc 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 36, 37, 38/91,
21 Nc 5, 9, 31, 33, 36, 39, 40/92,
21 Nc 5, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 22, 27, 37, 43/93, 21 Nc 3/94,
21 Nc 13, 14, 17, 18, 23, 27, 38, 40/95,
23Nc 9, 10, 11, 12, 14, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 105, 113, 120, 122, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 149, 150, 151, 152/96
23 Nc 9, 12, 13, 24, 33, 35, 36, 39, 41, 45, 46, 47, 48, 50, 52, 53, 56, 57, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75/97,
23 Nc 9, 10, 11, 12, 13, 14, 19, 20, 27, 32, 33, 34, 35, 37, 41, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 57, 60, 61, 63, 69, 70, 74, 81/98,
23 Nc 8, 9, 11, 15, 25, 79/99,
23 Nc 4, 62, 71/01
23 Nc 21, 67/02,
23 Nc 62/03,
23 Nc 32m & 57/05,
23 Nc 10 & 39/2006,
23 Nc 21 & 24/07,
23 Nc 7/08,
23 Nc 60 & 77/10,

23 Nc 2, 12 & 27/11,
23 Nc 8,11 & 12/13,
Jv 1607-17a/94
u.a. Ablehnungsakte des LG W, die zu 4 Nc 3/16a durch die abgelehnte Mag. D Z angeführt sind.
[...]."

Mag. L hat als Vertreter des Bf im Verfahren 105 E 905/13s unter anderem einen Ablehnungsantrag gegen die Richterin Dr. L-B gestellt und darauf hingewiesen, dass „sämtliche Richter des LG W" befangen seien. Zudem hat er in diesem Verfahren einen Rekurs eingebracht (Ablehnungsantrag bzw. Rekurs im Verfahren 105 E 905/13s).

Der Bf hat unter anderem Strafanzeigen an das Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt (Eingangstempel BMI vom 26. November 2015) und die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (Eingangstempel vom 21. März 2014) gestellt (Anzeigen des Bf).

II. Der unter Punkt I. festgestellte Sachverhalt/dargestellte Verfahrensgang ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt befindlichen Unterlagen, wobei der Inhalt der jeweiligen Entscheidungen, Rechtsmittel und sonstigen Schriftstücke aufgrund der entsprechenden im Behördenakt befindlichen Unterlagen festgestellt werden konnte und die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammer angeführten Schriftstücken beruhen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abzusehen, da die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung die in § 24 Abs. 4 VwGVG genannten Bestimmungen nicht entgegenstehen. Auf dem Boden des § 45 Abs. 4 RAO steht der entscheidungswesentliche Sachverhalt fest (siehe oben), insbesondere liegen auch das Urteil des Bezirksgerichtes V, der Aktenvermerk betreffend den Befangenheitsantrag und die vom Bf selbstverfasste Berufung vor, sodass nur eine Rechtsfrage zu beurteilen ist, und es ist kein Anhaltspunkt dafür gegeben, dass von einer mündlichen Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache zu erwarten wäre (vgl. auch VwGH 13.09.2016, Ro 2016/03/0009, betreffend einen Antrag auf Vertreterumbestellung).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 45 Abs. 4 RAO ist ein als Verfahrenshelfer bestellter Rechtsanwalt auf Antrag oder von Amts wegen zu entheben und ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen, wenn der bestellte Rechtsanwalt die Vertretung oder Verteidigung aus einem der im § 10 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz oder zweiter Satz RAO

angeführten Gründe oder wegen Befangenheit nicht übernehmen oder weiterführen kann.

Nach der Rechtsprechung liegt Doppelvertretung nach § 10 RAO vor, wenn der Anwalt beide Teile im nämlichen Rechtsstreit vertritt oder ihnen auch nur einen Rat erteilt oder eine Partei vertritt oder berät, nachdem er die Gegenpartei in derselben oder einer damit zusammenhängenden Sache vertreten oder beraten hatte (vgl. VwGH 27.03.2000, 2000/10/0019). Neben diesen Fällen der echten oder materiellen Doppelvertretung wegen offensichtlicher Interessenkollision wird der Tatbestand der formellen Doppelvertretung darin gesehen, dass derselbe Anwalt in zwei gleichzeitig anhängigen Rechtssachen einmal als Vertreter der einen Partei, das andere Mal als Vertreter ihres Prozessgegners, insbesondere vor demselben Gericht, auftritt (VwGH 27.03.2000, 2000/10/0019). Dass gegenständlich eine derartige Konstellation vorliegen würde, z.B. weil der Verfahrenshelfer die X-bank e.G. in einer anderen Angelegenheit vertreten würde, wurde vom Bf nicht einmal behauptet. Dem Befangenheitsbegriff des § 45 Abs. 4 RAO liegt ein Element der Hemmung des pflichtgemäßen (sachlichen) Handelns durch sachfremde (bloß psychologische) Motive zugrunde (vgl. VwGH 24.10.2013, 2011/01/0240). Um die Möglichkeit aufzuzeigen, dass der Verfahrenshelfer aus sachfremden Motiven an der pflichtgemäßen (sachlichen) Ausübung gehindert wäre, hätte der Bf nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes konkrete Sachverhaltsbehauptungen aufstellen müssen, die eine solche Befürchtung nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. VwGH 24.10.2013, 2011/01/0240). Konkrete Behauptungen, wonach der Verfahrenshelfer aus sachfremden Motiven an der pflichtgemäßen (sachlichen) Ausübung gehindert wäre, wurden im vorliegenden Fall nicht aufgestellt und es sind im vorliegenden Verfahren auch sonst keine ausreichenden Hinweise betreffend eine Befangenheit im Sinne des § 45 Abs. 4 RAO des Verfahrenshelfers ersichtlich.

Die belangte Behörde geht daher mit Recht davon aus, dass keiner der in § 45 Abs. 4 RAO ausdrücklich normierten Umbestellungsgründe vorliegt.

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer die ihm eingeräumte Kompetenz zur Enthebung eines bestellten Verfahrenshelfers aber auch - über die in § 45 Abs. 4 RAO ausdrücklich normierten Umbestellungsgründe hinaus - wahrzunehmen, wenn hervorkommt, dass in der Person des beigegebenen Verfahrenshelfers eine wirksame Vertretung im Sinne der grundrechtlichen Vorgaben nicht gegeben ist (VwGH 13.09.2016, Ro 2016/03/0009; vgl. auch § 17 Abs. 5 iVm Abs. 6 der Geschäftsordnung OÖRAK, wonach zur Umbestellung eines als Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwalts berechtigt, wenn in der Person der Partei gelegene Bedenken zur Sicherstellung einer grundrechtskonformen Vertretung vorliegen). Die Enthebung eines Verfahrenshelfers im Sinne einer Umbestellung ist daher auch geboten, wenn ein wirksamer Rechtsbeistand in Zukunft nicht anders als

durch Bestellung eines anderen Vertreters gewährleistet werden kann (VwGH 29.10.2014, 2013/01/0007), was nach der Rechtsprechung dann der Fall ist, wenn Verhaltensweisen offenkundig sind bzw. zur Kenntnis gelangen, die einen Schluss auf eine habituelle Untüchtigkeit oder eine solche Inaktivität des bestellten Parteienvertreters zulassen, dass von wirksamer Vertretung nicht mehr gesprochen werden kann (vgl. VwGH 27.03.2000, 2000/10/0019). Auch unter diesem Gesichtspunkt ist im vorliegenden Fall aber keine Umbestellung geboten.

Der Bf begründet seinen Antrag auf Verfahrenshelferumbestellung im Wesentlichen mit der Weigerung von Rechtsanwalt Mag. L im Verfahren 102 C 419/13t, eine Berufung zu erheben bzw. die vom Bf selbstverfasste Berufung zu unterfertigen. Der Verfahrenshelfer hat dies (auch gegenüber dem Bf) damit begründet, dass er für die Erhebung einer Berufung keine Erfolgsaussichten sieht. Nach hiesiger Ansicht kann ein Rechtsanwalt nicht zur Einbringung eines Rechtsmittels verpflichtet werden, wenn er dieses Rechtsmittel als aussichtslos oder gar als mutwillig erkennen muss (RIS-Justiz RS0055931; *Vitek* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek,* RAO[9] § 45 Rz 15). Sogar wenn ein Rechtsanwalt als Verfahrenshelfer zur Einbringung einer Klage bestellt wurde, bedeutet dies noch nicht, dass er verpflichtet wäre, eine aussichtslose Klage einzubringen (RIS-Justiz RS0072002). Angesichts dieser Rechtslage kann daher im vorliegenden Fall (auf Basis der gegenständlich vorhandenen Entscheidungsgrundlagen) im Unterlassen der Unterfertigung bzw. des Einbringens der Berufung allein (noch) keine Verhaltensweise erblickt werden, aufgrund welcher eine Verfahrenshelferumbestellung erforderlich erscheint. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im gegenständlichen Fall, vor allem der Vielzahl an bereits erfolgten (auch vom Bf in seiner Berufung selbst angeführten) Ablehnungsanträgen und (der auch im Urteil näher angeführten) Vorverfahren, aber auch des Vorbringens des Bf in seiner selbstverfassten Berufung (welche sich in weiten Teilen mit der Befangenheit von Richtern beschäftigt), lässt das Unterlassen der Einbringung der Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichtes V im Verfahren 102 C 419/13t für sich genommen noch keinen Schluss auf eine habituelle Untüchtigkeit oder eine solche Inaktivität des bestellten Verfahrenshelfers derart zu, dass eine Verfahrenshelferumbestellung erforderlich wäre. Auch wenn der Verfahrenshelfer mit der Weigerung, eine Berufung einzubringen, gegen das handelt, was der Bf als seinen Interessen dienlich erachtet, lässt dies nicht erkennen, dass der Vorsorge für einen wirksamen Rechtsbeistand zuwider gehandelt worden wäre (vgl. auch VwGH 13.09.2016, Ro 2016/03/0009: Handelt ein Verfahrenshelfer [in mancher Hinsicht] gegen das, was die von ihm vertretene Partei als ihren besten Interessen dienlich erachtet, lässt das allein nicht erkennen, dass der Vorsorge für einen wirksamen Rechtsbeistand jedenfalls zuwider gehandelt worden wäre). Es erscheint daher das Ergebnis der belangten Behörde, dass eine Verfahrenshelferumbestellung nicht geboten ist, nicht rechtswidrig, wobei angesichts der bereits vom Bf

vorgelegten Unterlagen der belangten Behörde auch nicht vorgeworfen werden kann, dass sie auf Basis des Vorbringens des Bf keine weiteren Ermittlungen durchführte bzw. für erforderlich erachtete (vgl. auch VwGH 13.09.2016, Ro 2016/03/0009, wonach die Rechtsanwaltskammer nicht jedes Handeln oder Unterlassen eines Verfahrenshelfers auf seine rechtliche Fundiertheit und Zweckmäßigkeit überprüfen muss). Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass im Unterlassen der Unterfertigung bzw. des Einbringens der Berufung auf Basis der gegenständlich vorhandenen Entscheidungsgrundlagen noch keine Verhaltensweise erblickt werden kann, die für sich genommen einen Schluss auf eine habituelle Untüchtigkeit oder eine solche Inaktivität des bestellten Parteienvertreters derart zulassen würde, dass ein wirksamer Rechtsbeistand in Zukunft nicht anders als durch Bestellung eines anderen Vertreters gewährleistet werden kann.

Aber auch aus dem sonstigen Vorbringen des Bf bzw. der im Verfahren hervorgekommenen Umstände ergibt sich kein Grund zur Umbestellung. Der Bf bringt im Wesentlichen noch vor, dass er mit den ihm als Verfahrenshelfern beigegebenen Rechtsanwälten bzw. den von diesen zustande gebrachten Ergebnissen nicht zufrieden ist („Die mir als Verfahrenshelfer beigegebenen Rechtsanwälte waren bis zum heutigen Tage nicht in der Lage und mutmaßend auch nicht gewillt, mir in dieser schwierigen und existenzvernichtenden und lebenszerstörenden, hauptsächlich von der Justiz durch richterliche, staatsanwaltliche Rechtsbeugungen und Rechtsverweigerungen in Mittäterschaft meiner Prozessgegner und deren Anwälten, ‚hauptsächlich durch ein kriminelles Zusammenspiele Dr. S mit Richtern und Staatsanwälten der O.Ö. Justiz' inszenierte X-bankcausa [...] zu helfen"), seine Verfahrenshelfer sich geweigert hätten, strafrechtliche und disziplinäre Anzeigen einzubringen bzw. mit Rechtsbehelfen und Wiederaufnahmsklagen vorzugehen („[...] verweigerten auch gegen diese Verbrechen strafrechtliche und disziplinäre Anzeigen an die dafür rechtsstaatlich in Österreich vorgesehenen Stellen gegen rechtsbeugende und mir gegenüber schwerschädigende Richter, Staatsanwälte, gegen die X-bank und auch gegen die drahtziehenden Bankenanwälte Dr. N S und Dr. H S zu erstatten bzw. mit gesetzlichen Mitteln, Rechtsbehelfen und Wiederaufnahmsklagen vorzugehen") und der Verfahrenshelfer Mag. L verweigert hätte, bestimmte rechtliche Schritte, insbesondere eine Wiederaufnahmsklage bzw. Rechtsmittel, einzubringen. Dass sich der Bf von seinem Verfahrenshelfer nicht ausreichend vertreten fühlt, führt für sich genommen aber nicht zum Vorliegen eines Umbestellungsgrundes (vgl. VwGH 18.12.2008, 2005/06/0342), ebenso wenig bildet allein ein mangelndes Vertrauen des Bf in seinen Verfahrenshelfer bereits einen Grund zur Enthebung (vgl. OGH 07.10.2004, 15 Os 109/04). Zum Vorbringen des Bf, wonach gebotene (strafrechtliche) Anzeigen, Rechtsmittel bzw. Wiederaufnahmsklagen nicht eingebracht worden wären, ist auszuführen, dass - wie bereits dargelegt - ein Rechtsanwalt nicht zur Einbringung eines Rechtsmittels verpflichtet werden kann, wenn er dieses Rechtsmittel als aussichtslos oder gar als mutwillig erkennen

muss, und zudem die Bestellung zum Verfahrenshelfer für ein Exekutionsverfahren den Verfahrenshelfer wohl nicht zur Einbringung von Straf- und/oder Disziplinaranzeigen für den Bf verpflichtet. Im Übrigen wurden vom Bf auch bereits Strafanzeigen an das Bundesministerium für Inneres und die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft eingebracht, sodass davon auszugehen ist, dass die vom Bf erhobenen Vorwürfe bereits untersucht werden bzw. wurden und es ist aus dem Beschwerdevorbringen nicht ersichtlich, warum noch weitere Strafanzeigen durch den Verfahrenshelfer erforderlich sein sollten. Es ergibt sich aus den diesbezüglich nicht näher substantiierten Ausführungen des Bf auch nicht, weswegen angesichts bzw. trotz der Vielzahl an bereits erfolgten Ablehnungsanträgen und Verfahren aufgrund der behaupteten Unterlassung einzelner Rechtsmittel auf eine solche Inaktivität des Verfahrenshelfers derart zu schließen wäre, dass von einer wirksamen Vertretung überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann, und es spricht im Übrigen schon das vom Bf selbst vorgelegte vom Verfahrenshelfer eingebrachte Rechtsmittel im Verfahren 105 E 905/13s, welches auch einen Ablehnungsantrag gegen die Richterin Dr. L-B beinhaltet, dafür, dass der Verfahrenshelfer sich nicht grundsätzlich weigert, Rechtsmittel für den Bf zu erheben bzw. Ablehnungsanträge zu stellen (sofern er diese nicht als aussichtslos ansieht). Im Hinblick auf die in der Beschwerde erwähnte Wiederaufnahmsklage sei im Übrigen auch noch auf den Rechtssatz RS0116625 (keine analoge Anwendung der Vorschriften über die Wiederaufnahmsklage im Exekutionsverfahren) hingewiesen. Das nicht näher substantiierte Vorbringen betreffend die Weigerung des Verfahrenshelfers zur Einbringung von Rechtsmitteln bzw. von Wiederaufnahmsklagen zeigt zwar, dass zwischen dem Bf und dem Verfahrenshelfer offenbar Auffassungsunterschiede über die Zweckmäßigkeit bzw. Erforderlichkeit einzelner rechtlicher Schritte vorliegen, jedoch wird damit vom Bf insgesamt kein Sachverhalt vorgetragen (noch ergibt sich ein solcher aus den vorliegenden Unterlagen), der Grund zum Einschreiten in Form der Enthebung des Verfahrenshelfers und Bestellung eines anderen Verfahrenshelfers gebieten würde. Die Verpflichtung des Staates, einen „wirksamen Beistand" zu gewährleisten, bedeutet auch keineswegs, dass die Rechtsanwaltskammer bzw. das Verwaltungsgericht jedes Handeln oder Unterlassen des Verfahrenshelfers in einer Vielzahl von Verfahren auf seine rechtliche Fundiertheit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und bei einem Verhalten, das gegebenenfalls dem Ziel der „bestmöglichen" Vertretung nicht entspricht, mit der Enthebung des Verfahrenshelfers vorzugehen hätte (vgl. VwGH 27.03.2000, 2000/10/0019). Die Enthebung und die Bestellung eines neuen Verfahrenshelfers ist vielmehr nur dann geboten, wenn Verhaltensweisen offenkundig sind bzw. zur Kenntnis gelangen, die einen Schluss auf eine habituelle Untüchtigkeit oder eine solche Inaktivität des Verfahrenshelfers zulassen, dass von wirksamer Vertretung nicht mehr gesprochen werden kann. Auf Basis des Beschwerdevorbringens und der vorhandenen Unterlagen kann aber weder ersehen werden, dass gegenständlich auf Seiten des Verfahrenshelfers eine derartige Inaktivität noch eine habituelle

Untüchtigkeit vorliegen würde. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Verfahrensbeholfene im Falle einer „bloß" nicht fachgerechten Vertretung durch den Verfahrenshelfer zudem auch insofern geschützt ist, als der Verfahrenshelfer der Partei bei Verletzung seiner Verpflichtung zur fachgerechten Vertretung nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen haftet, wobei der Verfahrenshelfer gemäß § 1299 ABGB auch den Mangel des erforderlichen Fleißes und der erforderlichen Gesetzes-, Rechtsprechungs- und Rechtsliteraturkenntnisse, die seine Fachgenossen gewöhnlich haben, zu vertreten hat (vgl. *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 64 ZPO Rz 17 m.w.N.).

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass kein Grund zur Umbestellung vorliegt. Sollte dem Bf aber durch eine nicht fachgerechte Vertretung durch den Verfahrenshelfer ein Schaden entstehen (bzw. entstanden sein), so könnten zwar unter Umständen Schadenersatzansprüche gegen den Verfahrenshelfer in Betracht kommen (vgl. *M. Bydlinski* aaO), hierfür (für allfällige Schadenersatzklagen) wären allerdings die Zivilgerichte zuständig.

III.3. Zu den Anträgen des Bf, die *„oben genannten Akte als Beweis beizuschaffen und bei Gericht anzufordern*" (vgl. dazu im Übrigen auch *Kodek* in *Fasching/Konecny*[2] § 301 ZPO Rz 11: Der Antrag auf Herbeischaffung ganzer Akten, aus denen sich das Gericht von Amts wegen etwaige für den Prozess relevante Urkunden heraussuchen soll, ist unzulässig, es muss der Inhalt der Verfügung und Erklärung angegeben werden, die durch die Herbeischaffung der vom Beweisführer angeführten Akten bewiesen werden sollen), Mag. L aufzutragen, *„sämtliche seiner Handakte dieser X-bankcausa der O.Ö. Rechtsanwaltskammer zur Einsicht und zur Analysierung an die Rechtsanwaltskammer bzw. an das Plenum des Ausschusses der O.Ö. Rechtsanwaltskammer vorzulegen*" sowie den Bf und Mag. L zu vernehmen, ist auszuführen, dass, soweit es sich dabei um Beweisanträge handelt, diese entgegen den Vorgaben der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 25.11.2015, 2013/16/0034) kein konkretes Beweisthema (= welche konkreten Tatsachen bewiesen werden sollen) enthalten. Den Beweisanträgen musste daher schon aus diesem Grund nicht entsprochen werden. Im Übrigen sei in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe der Rechtsanwaltskammer bzw. des Verwaltungsgerichtes ist, jedes Handeln oder Unterlassen eines Verfahrenshelfers auf seine rechtliche Fundiertheit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen (vgl. VwGH 27.03.2000, 2000/10/0019).

III.4. Zum angefochtenen Bescheid ist auszuführen, dass ungeachtet der Formulierung, wonach der *„Antrag, das Plenum des Ausschusses der OÖ Rechtsanwaltskammer möge der Vorstellung gegen den Bescheid vom 21.06.2016 Folge geben, [...] abgewiesen [... wird und die] Anträge, das Plenum des Ausschusses der OÖ Rechtsanwaltskammer möge [...] den angefochtenen Bescheid und Beschluss aufheben und die Anträge auf*

Verfahrenshelferumbestellung und auf Vorlage der selbstverfassten Berufung des Antragstellers vom 22.04.2016 zur Modifizierung und Unterzeichnung durch einen anderen Rechtsanwalt und auch Wiedervorlage an das BG V bewilligen [...] zurückgewiesen" werden, in der angefochtenen Entscheidung klar zum Ausdruck kommt, dass von der belangten Behörde das Vorliegen eines Umbestellungsgrundes inhaltlich beurteilt und verneint wird, sodass der angefochtene Bescheid ungeachtet der Verwendung des Wortes „zurückgewiesen" dahingehend zu verstehen ist, dass der Antrag des Bf auf Umbestellung des Verfahrenshelfers von der belangten Behörde mit Entscheidung in der Sache als unbegründet abgewiesen (und insofern der Vorstellung keine Folge gegeben) wird (vgl. zum Vergreifen im Ausdruck auch VwGH 20.12.2005, 2002/12/0304).

Die Zurückweisung der Anträge auf Vorlage der selbstverfassten Berufung an einen anderen Rechtsanwalt und auf fristgerechte Wiedervorlage an das Bezirksgericht V bzw. auf Vorlage der selbstverfassten Berufung des Antragstellers zur Modifizierung und Unterzeichnung durch einen anderen Rechtsanwalt, sowie Mag. L aufzutragen, die Berufung durch Modifizierung und Unterzeichnung zu verbessern und an das Bezirksgericht V wieder vorzulegen und alle Rechtsmittel auszuschöpfen, erfolgte zu Recht, zumal die belangte Behörde weder dem gegenständlichen Verfahrenshelfer noch einem anderen Rechtsanwalt die Modifizierung und/oder Unterzeichnung einer Berufung durch Modifizierung bzw. die Ausschöpfung von Rechtsmitteln auftragen kann.

Die Zurückweisung des Antrages, Mag. L aufzutragen, sämtliche seiner Handakte in dieser Sache der OÖ. Rechtsanwaltskammer zur Einsicht und zur Analysierung vorzulegen, verletzt insofern kein Recht des Bf, als dem Bf kein Recht auf eine solche „Analysierung" zusteht.

III.5. Die Entscheidung der belangten Behörde war daher im Ergebnis nicht rechtswidrig, die Beschwerde ist sohin abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfragen zu lösen waren, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe vor allem die zitierten Entscheidungen) und es war die Frage, ob gegenständlich ein Grund zur Verfahrenshelferumbestellung vorliegt, anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles zu beurteilen, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger